

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1991

Geschäftszahl

90/18/0266

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0365 E 12. September 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Bestimmung des § 4 Abs 2 erster Satz StVO (Unterlassung der Hilfeleistung) und der des § 4 Abs 2 zweiter Satz StVO (Unterlassung der Meldung) handelt es sich um zwei verschiedene Verwaltungsvorschriften, die auch gesondert zu bestrafen sind (sonst Verstoß gegen § 44a lit b und § 22 VStG).